

*Gebührensatzung
für die öffentliche Abfallentsorgung
(Kompostierung von pflanzlichen Abfällen)
der Gemeinde Garching a.d.Alz*

Die Gemeinde Garching a.d.Alz erläßt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 Bayerisches Abfallwirtschaft- und Altlastengesetz (BayAbfAlG) folgende

G e b ü h r e n s a t z u n g

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Garching a.d.Alz erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde benutzt.*
- (2) Bei der Abfallentsorgung im Bringsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung der Gemeinde angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. Bei der Selbstanlieferung von pflanzlichen Abfällen ist der Anlieferer Benutzer.*
- (3) Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.*

...

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bringsystem bestimmt sich nach der Menge der pflanzlichen Abfälle gemessen in Kubikmeter.
- (2) Bei Selbstanlieferung von pflanzlichen Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle gemessen in Kubikmeter.

§ 4

Gebührensatz

- (1) Für die Entsorgung von angelieferten pflanzlichen Abfällen bis zu einem Kubikmeter (Kleinmengen) aus dem Gemeindegebiet, mit Ausnahme von pflanzlichen Abfällen aus Gewerbe- und Industriebetrieben, wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Die Gebühr für die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen aus dem Gemeindegebiet, mit Ausnahme von pflanzlichen Abfällen aus Gewerbe- und Industriegebieten, beträgt bei Mengen über einem Kubikmeter je angefangenen Kubikmeter 15,00 DM.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

Bei der Abfallentsorgung im Bringsystem und bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der pflanzlichen Abfälle.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

Bei der Abfallentsorgung im Bringsystem und bei Selbstanlieferung wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.1992 in Kraft.

Garching a. d. Alz, 06.04.1993

Reichenwallner
1. Bürgermeister

